

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

N. 91.

Mittwoch, 19. April 1916. abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis beträgt gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt wöchentlich 2,10 Mark, monatlich 7,00 Mark, vierteljährlich 21,00 Mark, jährlich 78,00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von Kreis-Grundbesitzern (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubenbesitzende und landbesitzende Eigentümer des Tagesblattes werden nach der Aufrichterung im Preis abgezogen. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Verantwortlich für den Inhalt: Arthur Schönel, Riesa; für den Vertrieb: Wilhelm Dittich, Riesa.

Zur vorübergehenden Erleichterung der Zufuhr von Schafen nach Sachsen wird, soweit sie nicht nach öffentlichen Schlachthöfen oder Schlachtbänken (Risser 1 der Verordnung vom 7. Juni 1914 - Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160 -), während der Geltungsdauer des § 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 58) unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die polizeiliche Beobachtung eingeführter Schafe auf 6 Tage abgeändert, vorausgesetzt, daß der Einführer jeweils ausreichende Schecks in derselben Höhe mit Vorbehalt der Verordnung vom 7. September 1915 (Sächs. Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 210) vorlegt. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dresden, am 17. April 1916. Ministerium des Innern.

den 20. April 1916, von vormittags 8 Uhr ab im Grundstück Friedrich-August-Strasse 28 durch den Futtermittelhändler Herrn Max Starke ausgegeben werden. Diesmal entfallen auf ein Hind 20 Pfund und ein Schwein oder eine Biene 6 Pfund Meie.

Wir erlauben alle Viehhalter des hiesigen Stadtbezirks, die auf sie entfallende Menge an genannten Tegen in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, daß über die nicht abgeholtten Mengen anderweitig verfügt werden wird. Der Preis beträgt für den Zentner 7,50 M. Schälstoffe sind mitzubringen. Der Rat der Stadt Riesa, am 12. April 1916. Fnd.

Nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchsgegenständen hat der Kommunalverband auch den Bedarf der Fleischhändler, Metzger und Konditoreien an Zucker zu decken. Die Inhaber der genannten Betriebe werden daher aufgefordert, den monatlichen Bedarf auf Grund des Verbrauchs in der Zeit vom 1. März bis 1. April 1916 bis spätestens den 24. laufenden Monats bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Hierbei wird bemerkt, daß die Berechnung der Anmeldeungen von der dem Kommunalverband zulegenden Gesamtmenge an Zucker abhängig ist. Großenhain, am 19. April 1916. Königl. Amtshauptmannschaft.

Haarinnenhaltung in Familienärzten. Unser in Nr. 167 des Riesner Tageblattes vom 20. Juli 1912 erlassenes Verbot des Tierhaltens in den sogenannten Familienärzten wird hiermit auf die Dauer des Krieges, insoweit es sich auf Kanarienvögel, aufgehoben. Der Rat der Stadt Riesa, am 19. April 1916. Fnd.

Eisverkauf im Schlachthof. Wir geben hiermit bekannt, daß das im Schlachthof erzeugte Runkel eis an die im Stadtbezirk Riesa wohnenden Fleischer und an Inhaber von Metzgereien, im hiesigen Schlachthof bei einer Entnahme bis zu höchstens 5 Stangen täglich zum Preise von 30 Pf. für jede Stange abgegeben wird. Der weitere Bedarf ist ebenso wie der Bedarf der Privathaushalte u. s. w. mit 40 Pf. für die Stange zu beschaffen.

Auf Ansuchen des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel werden nachstehende Mitteilungen zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekanntgegeben. Großenhain, am 19. April 1916. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Abgabe von Eis erfolgt an den Wochentagen von 5 bis 7 Uhr vorm. und an Sonn- und Festtagen von 5 bis 7 Uhr vorm. Der Rat der Stadt Riesa, am 19. April 1916. Fnd.

Kaffee- und Teebestandsaufnahme.

Aus verlässlichen Angaben entnehmen der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin W., Bellevuestr. 14, daß mancher Eigentümer beziehungsweise Lagerhalter von Kaffee, die laut Verordnung des Reichsanzeigers vom 6. April 1916, diese Verfügung nicht richtig verstanden haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine gesetzliche Verpflichtung, deren Nichtbeachtung strenge Bestrafung nach sich zieht, handelt, und daß der Kriegsausschuß die ihm in der Allgemeinheit gestellten wichtigen Aufgaben nur auf Grund einer vollständigen Bestandsaufnahme erfüllen kann.

Wir weisen erneut darauf hin, daß unsere Geschäftsstellen im Rathaus infolge der immer größer werdenden Arbeitslast, die von der durch Eingetragenen stark verminderten Begleitkraft ohnehin kaum mehr zu bewältigen ist, nur noch an den Vormittagen zwischen 8 und 1 Uhr für den öffentlichen Verkehr geöffnet gehalten werden können.

Da auf diese Tatsache von einem großen Teile der Einwohnerschaft bislang leider gar keine Rücksicht genommen worden ist, haben wir uns - auch um vergebliche Wege nach dem Rathaus zu ersparen - zu der Mitteilung veranlaßt, daß wir von jetzt ab grundsätzlich und ausnahmslos die Erledigung aller bis zum nächsten Tage ausstehenden Sachen außerhalb dieser Zeiten abweisen müssen. Lediglich die Sparkasse bleibt wie bisher auch nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, an welchen sie von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr ununterbrochen geöffnet ist. Der Rat der Stadt Riesa, am 18. April 1916. Fnd.

Eigentümer (als solcher gilt der letzte Käufer von Rohkaffee) von mehr als 500 kg Rohkaffee haben die Anmeldung telegrafisch (Telegraphenadresse „Kriegsausschuß-Berlin“) zu bewerkstelligen. Zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet sind alle, die Rohkaffeemengen von 10 kg und mehr im Gewahrsam haben. (Daranter ist verstanden der Lagerhalter oder der Besitzer, auch Haushaltungen, die Kaffee im eigenen Lager haben.) Mengen von 10 bis 50 kg sind durch Postkarte, Mengen von über 50 kg durch geschlossenen Brief anzumelden.

Montag, den 1. Mai 1916, vormittags 10 Uhr wird die Lieferung von Kisten gerät aus Holz, Eisen und Blech verbunden. Die Bedingungen, Proben und Beschreibungen liegen im Geschäftszimmer 10 aus. Verdingungsunterlagen werden nicht überlassen. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, werden nicht berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Königl. Garnisonverwaltung Dr. P. Jeltzahn.

Für Tee gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die schriftliche Anmeldung der Lagerhalter von Tee bereits bei Mengen von 5 kg aufwärts und die telegrafische Anmeldung des Eigentümers bei Mengen von 250 kg aufwärts zu erfolgen hat.

Melieverteilung an Viehhalter.

Die erneut unseren Viehhaltern zulegende Meie soll im Laufe des Donnerstags,

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 19. April 1916.

Wie aus der Stadträtlichen Bekanntmachung in vorliegender Nummer, den Geschäftsverlehr im Rathaus betreffend, ersichtlich, sind die städtischen Geschäftsstellen für den öffentlichen Verkehr nur noch an den Vormittagen zwischen 8 und 1 Uhr geöffnet. Die Sparkasse bleibt wie bisher auch nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr (Sonnabends von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr) für den Verkehr offen.

Streitigkeiten. Konfirmiert wurden hier 69 Söhne und 54 Töchter. Von einer Familie in Sachhausen waren 8 Kinder, 1 Sohn und 7 Töchter, von einer Familie in Streiba 2 Kinder, 1 Sohn und 1 Tochter, beteiligt.

Großenhain. Zweckbefähigung des hiesigen Militär-Flugplatzes und seiner Anlagen trat gestern vormittags 10 Uhr 42 Minuten Herr Generaloberst Freiherr v. Dauten in Begleitung seines persönlichen Adjutanten auf dem Cottbuser Bahnhof ein. Ein Flieger-Auto brachte beide Herren auch zum Flugplatz. Der Generaloberst begab sich zunächst nach der Flugzeughalle 3, woselbst Hauptmann Ruffert die erforderlichen technischen Erläuterungen zu den vorhandenen verschiedenen Flugzeugen gab. Besonders Interesse beanspruchte eine große Maschine. Durch Hauptmann Ruffert, Leiter einer Beobachter-Abteilung, wurden die Kanonen- und die Kanonenmaschinen- und -Vorrichtungen für den Luftkampf, sowie mancherlei technische Neuerungen erklärt, die für den Beobachtungs- und Erkundungsdienst der Flugzeuge von hoher Bedeutung sind. Generaloberst von Dauten bekundete für alle Einzelheiten ein überaus lebhaftes Interesse. Die Besichtigung dehnte sich sodann auf die photographische Abteilung der Hea 6, sowie auf die technischen Werkstätten aus. „Dr. Zopf.“

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung den Erlass einer Verordnung beschlossen, welche die Todeserklärung in dem gegenwärtigen Kriege verschollenen Kriegsteilnehmer im Hinblick auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelt. Die Todeserklärung kann beantragt werden, wenn von dem Leben des Verschollenen ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Unter dieser Voraussetzung ist sie schon während des Krieges zulässig. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung, deren Vorschriften in einigen Punkten ergänzt werden, wobei neben einer zweifachen Vereinfachung auf eine Verstärkung der Bürgschaften für eine richtige Entscheidung Bedacht genommen ist. (Amstich.)

Konfirmation. In der Glasfabrik wurde der Glasmeister Praxidia in einem mit heißen Teer gefülltem Behälter tot aufgefunden. Man nimmt an, daß er ausgeglitten und in die heiße Teermasse gestürzt ist.

Das Verbot des Backens von Kuchen, das aus inländischem Roggen- oder Weizenmehl hergestellt ist, besteht sowohl für alle gewerblichen Betriebe, als auch für alle Haushaltungen unverändert fort. Zieht vor dem Osterfest sei deshalb nochmals auf das Verbot hingewiesen, dessen Einhaltung selbstverständlich streng überwacht wird. Für das Backen von Kuchen aus Auslandsmehl und den sogenannten Ersatzmehlen besteht zwar kein Verbot, wohl aber einschränkende Bestimmungen, die vom Bundesrat erlassen worden sind und ebenfalls sowohl für alle gewerblichen Betriebe, als auch für alle Haushaltungen Geltung besitzen. Namentlich dürfen zur Bereitung von Kuchen kein Eier oder Eiertörtchen verwendet werden und auf 500 Gramm Mehl und mehrlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker, zur Bereitung von Tortenmischung auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eiertörtchen, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker, zur Bereitung von Rohmassen für Wafronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker, und zur Bereitung von Wafronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker. Wenn ausländisches Weizenmehl verwendet wird, so darf nicht mehr als die Hälfte des Mehles Weizenmehl sein. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, dagegen die Verwendung von Gese-

wo das deutsche Gold steht? Ein Feldgrauer sendet dem „Bogel. Anz.“ eine Zuschrift, in der es heißt: Bis vor kurzem war ich in Belgien und hatte viel mit Wäffeln zu tun. Ich konnte da oft die Bemerkung machen, daß die Einwohner das Gold (deutsches) als Kunden aufbewahren. So hatte in einer Familie von 11 Köpfen jedes Familienmitglied ein Goldstück, auch einige Zwanzigmarkstücke. Selbst mit Aufseid war es nicht herauszubekommen. Die Leute haben zu Anfang des Krieges von den Soldaten viel Gold in Zahlung erhalten, und es wird nun wohl selbst durch Geseh schwer zu bekommen sein. - Leider nicht!

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. Berlin W., Bellevuestr. 14, teilt folgendes mit: Das Verbot, Rohkaffee zu rösten, wird gleichzeitig mit der Kaffeebestandsaufnahme erlosene, wird hierdurch für Haushaltungen, die bis zur Zeit im Besitze von Rohkaffee befinden, insoweit aufgehoben, als das Rösten von Rohkaffee-Mengen bis zu 10 kg gestattet wird.

Dresden. Um die Fleischknappheit in Dresden etwas heben zu helfen, hatten sich ein Dresdener Einwohner und ein Bewohner eines Vorortes am Sonnabend aufgemacht, um in der Gegend von Cederan ein schlachtreifes Schwein auf dem nicht mehr ganz ungewöhnlichen Wege des Diebstahls in ihren Besitz zu bringen. Sie brachen bei dem ihnen bekannten Besitzer des Tieres in den Schweinestall ein, brachten das gränzende Tier im Dunkel der Nacht in einen nahen Wald und schlachteten es regelrecht nach Fleischherart ab. Dann wurden sämtliche brandbaren Fleischstücke in eine bereitgehaltene Kiste verpackt, worauf mit der Last der Weg nach dem Bahnhof zum Frühzuge angetreten wurde. Das schwere Gepäck war den Bahnbeamten aber aufgefallen, und auch die Männer hatten keinen besonders günstigen Eindruck gemacht. Sie telegraphierten deshalb ihre Beobachtungen an die Polizeiwache im Hauptbahnhof Dresden, die dann die beiden Spitzhüben, als sie ihr Bagagestück in Dresden verließen, in Empfang nahmen. - An der Einmündung des Viehhofener Winterbahnsprungs von den Stufen des Ostendammes aus ein noch unbekanntes, etwa 18 bis 14